

# Finanzausgleichsgesetz

vom 24. März 2017

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 43 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1       Zweck*

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich bezweckt:

- a. eine Verringerung der Unterschiede der Steuerbelastung zwischen den Einwohnergemeinden;
- b. eine Reduktion überdurchschnittlicher finanzieller Lasten der Einwohnergemeinden durch die Volksschule;
- c. eine Stärkung der finanziellen Autonomie und Selbstverantwortung der Einwohnergemeinden.

*Art. 2       Elemente*

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich wird gewährt als:

- a. Ressourcenausgleich;
- b. Lastenausgleich;
- c. Strukturausgleich.

---

<sup>1)</sup> GDB 101.0

## 2. Ressourcenausgleich

### Art. 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Mit dem Ressourcenausgleich wird den Einwohnergemeinden eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung vermindert werden.

<sup>2</sup> Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Einwohnergemeinden bemessen.

<sup>3</sup> Kein Anrecht auf Ressourcenausgleich haben Einwohnergemeinden, deren Gesamtsteuerfuss unter dem Gesamtsteuerfuss einer Einwohnergemeinde liegt, die Leistungen zugunsten des Ressourcenausgleichs zu erbringen hat. Unter dem Gesamtsteuerfuss ist der Steuerfuss der Einwohnergemeinde zuzüglich dem Steuerfuss der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie dem Steuerfuss des Kantons zu verstehen.

### Art. 4 Ressourcenpotenzial

<sup>1</sup> Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.

<sup>2</sup> Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials einer Einwohnergemeinde bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Vermögens- und der Nebensteuern wie Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern des Kantons.

<sup>3</sup> Der Ertrag der einfachen Steuer von natürlichen Personen wird durch die Zahl der Einwohner der Einwohnergemeinde dividiert und mit dem gewichteten, durchschnittlichen Steuerfuss aller Einwohnergemeinden multipliziert.

<sup>4</sup> Der Ertrag von juristischen Personen wird durch die Zahl der Einwohner der Einwohnergemeinde dividiert und auf den Einwohnergemeindeanteil am Ertrag der juristischen Personen hochgerechnet.

<sup>5</sup> Massgebend ist der Steuerertrag des aktuellen Rechnungsjahrs.

### Art. 5 Mindestausstattung

<sup>1</sup> Die Mindestausstattung bezeichnet den Prozentsatz des durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex (100%), bis zu welchem ein Ressourcenausgleich zu erfolgen hat.

<sup>2</sup> Die Mindestausstattung beträgt 85 Prozent; vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes.

#### *Art. 6 Berechnung Ressourcenausgleich*

<sup>1</sup> Liegt der Ressourcenindex einer Einwohnergemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt.

<sup>2</sup> Der Ausgleichsbetrag berechnet sich wie folgt: Vom Wert der Mindestausstattung je Einwohner gemäss Art. 3 dieses Gesetzes wird das Ressourcenpotenzial der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde je Einwohner gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes abgezählt; das Ergebnis wird mit dem durchschnittlichen nach Einwohnerzahl gewichteten Einwohnergemeindesteuerfuss und der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde multipliziert.

<sup>3</sup> Übersteigt die Summe des Ausgleichsbetrags für die Mindestausstattung von 85 Prozent die Summe von 6 Millionen Franken, so wird die Mindestausstattung herabgesetzt. Die Herabsetzung berechnet sich nach der Formel  $85 - \left( \left( \frac{A}{1\,000\,000} \right) - 6 \right) / 2$ , wobei A für die Summe des Ausgleichsbetrags bei einer Mindestausstattung von 85 Punkten steht.

#### *Art. 7 Finanzierung des Ressourcenausgleichs*

<sup>1</sup> Liegt der Ressourcenindex einer Einwohnergemeinde über 95 Prozent des durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex, so ist sie ausgleichspflichtig.

<sup>2</sup> Der Gesamtbeitrag der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden in den Ressourcenausgleich entspricht der Beitragssumme, die benötigt wird, damit alle Einwohnergemeinden die Mindestausstattung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erreichen.

<sup>3</sup> Der Beitrag der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinde richtet sich nach dem Verhältnis der Differenz des Ressourcenpotenzials der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden und 95 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials aller Einwohnergemeinden multipliziert mit der Anzahl Einwohner.

### **3. Lastenausgleich**

#### *Art. 8 Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die durch die Volksschule überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

#### *Art. 9 Kriterien für den Lastenausgleich*

<sup>1</sup> Anspruch auf den Lastenausgleich haben jene Einwohnergemeinden, deren Normaufwand für die Volksschule je Einwohner höher ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Der Normaufwand errechnet sich aufgrund der Anzahl Schüler und Schülerinnen, für welche die Einwohnergemeinde zahlt, multipliziert mit einer je nach Schulstufe festgelegten Durchschnittskostenpauschale dividiert mit der Anzahl der Einwohner einer Einwohnergemeinde; der Regierungsrat legt je eine Durchschnittskostenpauschale für den Kindergarten, die Primar- und die Orientierungsschule fest.

#### *Art. 10 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs*

<sup>1</sup> Der Lastenausgleich wird finanziert durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von 1,4 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern samt Nebensteuern, mindestens aber mit 1,2 Millionen Franken.

<sup>2</sup> Auszugleichen ist die Unterdeckung, die sich aus der Differenz des Normaufwands einer Einwohnergemeinde zum Durchschnittsnormaufwand pro Einwohner aller Gemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde, ergibt.

<sup>3</sup> Entsprechen die verfügbaren Mittel gemäss Absatz 1 nicht dem Lastenausgleich gemäss Absatz 2, so wird der Lastenausgleich der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinden anteilmässig angepasst.

<sup>4</sup> Übersteigen die verfügbaren Mittel gemäss Absatz 1 die auszugleichende Unterdeckung gemäss Absatz 2, so wird mit dem Überschuss der Strukturausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes aufgestockt.

## **4. Strukturausgleich**

#### *Art. 11 Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die aufgrund ihrer Wohnbevölkerung überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

#### *Art. 12 Kriterien für den Strukturausgleich*

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Strukturausgleich haben jene Einwohnergemeinden, deren Einwohnerzahl tiefer ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Massgebend für die Verteilung des Strukturausgleichs ist die Differenz zwischen der Einwohnerzahl der Einwohnergemeinde und der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Einwohnergemeinden. Der Strukturausgleich wird im Verhältnis dieser Differenz auf die berechtigten Einwohnergemeinden verteilt.

*Art. 13      Dotation, Anpassung und Finanzierung des Strukturausgleichs*

<sup>1</sup> Der Strukturausgleich wird finanziert durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von 2,6 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern samt Nebensteuern, mindestens aber mit 2 Millionen Franken.

## **5. Berechnungsgrundlagen und Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge**

*Art. 14      Berechnungsgrundlage*

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichsbeiträge werden jährlich aufgrund der neusten statistischen Grundlagen, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind, errechnet und vom Regierungsrat festgelegt.

<sup>2</sup> Als massgebende Einwohnerzahl gilt der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.

*Art. 15      Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge*

<sup>1</sup> Die Beiträge der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden werden durch den Kanton bis Ende Januar des Folgejahrs in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bis spätestens Mitte Februar des Folgejahrs zu begleichen.

<sup>2</sup> Nach Eingang der Beiträge der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden werden die Finanzausgleichsbeiträge den berechtigten Einwohnergemeinden überwiesen.

*Art. 16      Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Finanzausgleichsbeiträgen*

<sup>1</sup> Finanzausgleichsbeiträge können vom Regierungsrat gekürzt werden, wenn Einwohnergemeinden:

- a. in ihrem Finanzhaushalt den Geboten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht Rechnung tragen;
- b. gegen die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>2)</sup> verstossen;

---

<sup>2)</sup> GDB 610.1

- c. Ausgaben decken, die mit anderen Mitteln bestritten werden können;
- d. Aufgaben allein übernehmen, die bei Zusammenarbeit mehrerer Einwohnergemeinden offensichtlich wirtschaftlicher erfüllt werden können;
- e. Ausgaben, Beteiligungen und Beiträge beschliessen, die ausserhalb ihres Aufgabenbereichs liegen.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungsrat bereits ausbezahlte Finanzausgleichsbeiträge zurückfordern.

<sup>3</sup> Ein durch Kürzung oder Rückforderung frei werdender Anteil ist nach den Kriterien des Strukturausgleichs des betreffenden Verteiljahres auf die übrigen Einwohnergemeinden zu verteilen.

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *Art. 17 Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Art. 7 dieses Gesetzes werden während fünf Jahren noch durch den Kanton mitfinanziert. Im ersten Jahr übernimmt der Kanton 50 Prozent des Ressourcenausgleichs, im zweiten Jahr 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr 20 Prozent und im fünften Jahr 10 Prozent. Durch die Mitfinanzierung des Kantons wird auch die Mindestausstattung nicht vollständig erreicht.

<sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons an den Strukturausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes gelten erst ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im ersten Jahr leistet der Kanton einen Beitrag von 1,5 Millionen Franken, im zweiten Jahr von 1,6 Millionen Franken, im dritten Jahr von 1,7 Millionen Franken, im vierten Jahr von 1,8 Millionen Franken und im fünften Jahr von 1,9 Millionen Franken.

<sup>3</sup> Die Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 2017 werden im Januar 2018 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnet und ausgerichtet.

### *Art. 18 Evaluation*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden in der Regel alle vier Jahre Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

#### **1.**

**Der Erlass GDB 630.1 (Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993) wird aufgehoben.**

#### **2.**

**Der Erlass GDB 630.11 (Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993) wird aufgehoben.**

### **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 24. März 2017

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann